

4. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum „FriedWald Fränkische Schweiz
in Ebermannstadt“

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum „FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt“

Art. 1

§ 4 (Gebühren) enthält folgende Fassung:

A) Allgemeines

1. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Platz im FriedWald
 - Der Baum im FriedWald
2. Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen. Sie richten sich im Wesentlichen nach der Bewertung der gewählten Grabart.
3. Bewertungskriterien sind die räumliche Lage der Ruhestätte die Baumart sowie Alter (Durchmesser) und Gesamteindruck des Baumes.

B) Gebührentatbestände und -höhe

1. Der Platz im FriedWald

Eine Einzelruhestätte an einem Baum.

Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt mindestens 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

Gebühr pro Bestattungsplatz G 0	150,00 Euro
Gebühr pro Bestattungsplatz G 1	230,00 Euro
Gebühr pro Bestattungsplatz G 2	310,00 Euro
Gebühr pro Bestattungsplatz G 3	360,00 Euro

2. Der Baum im FriedWald:

Ein FriedWald-Baum als Ruhestätte incl. 2 Einzelruhestätten mit einer Ruhezeit von bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Die Gebühren pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage und demgemäß in entsprechende Gebührenkategorien unterteilt. Die Gebühr für einen Baum incl. 2 Einzelruhestätten ergibt sich anhand der farbigen Plakette hinter der Baumnummer.

a) Gebührenkategorie 1: Bäume mit einer rosa Plakette	750 Euro
b) Gebührenkategorie 2: Bäume mit einer weißen Plakette	900 Euro
c) Gebührenkategorie 3: Bäume mit einer grauen Plakette	1040 Euro
d) Gebührenkategorie 4: Bäume mit einer grünen Plakette	1160 Euro
e) Gebührenkategorie 5: Bäume mit einer roten Plakette	1300 Euro
f) Gebührenkategorie 6: Bäume mit einer violetten Plakette	1420 Euro
g) Gebührenkategorie 7: Bäume mit einer braunen Plakette	1560 Euro
h) Gebührenkategorie 8: Bäume mit einer schwarzen Plakette	1680 Euro
i) Gebührenkategorie 9: Bäume mit einer orangenen Plakette	1820 Euro
j) Gebührenkategorie 10: Bäume mit einer blauen Plakette	1950 Euro

Gebühr pro weiteren Bestattungsplatz an einem Baum im FriedWald 90 Euro

3. Bestattung:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird jeweils zur Beisetzung eine Bestattungsgebühr berechnet und enthält die Kosten der biologisch abbaubaren Urne.

Die Beisetzungsgebühr beträgt 190 Euro

4. Sonstige Gebührentatbestände

Zustimmung zur Umbettung von Aschen 15 Euro

Die Gebühren für Verleihung des Grabnutzungsrechtes, die Urnenanforderung, die Erteilung der Bestattungsgenehmigung sowie für die Beisetzungsbestätigung sind in den jeweiligen Gebühren für den Platz im FriedWald (B1) bzw. den Baum im FriedWald (B2) enthalten und werden damit abgegolten.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ebermannstadt, den 18.10.2022


Christiane Meyer, Erste Bürgermeisterin

Beschluss Stadtrat vom 17.10.2022
genehmigungsfrei nach Art. 2 Abs. 3 KAG

3. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum
„FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt“

Die Stadt Ebermannstadt erlässt auf Grund der Art. 22 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum „FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt“

Art. 1

§ 4 (Gebühren) enthält folgende Fassung:

A) Allgemeines

1. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Platz im FriedWald
 - Der Baum im FriedWald
2. Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen. Sie richten sich im Wesentlichen nach der Bewertung der gewählten Grabart.
3. Bewertungskriterien sind die räumliche Lage der Ruhestätte die Baumart sowie Alter (Durchmesser) und Gesamteindruck des Baumes.

B) Gebührentatbestände und -höhe

1. Der Platz im FriedWald

Eine Einzelruhestätte an einem Baum.

Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt mindestens 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

Gebühr pro Bestattungsplatz G 0	130,00 Euro
Gebühr pro Bestattungsplatz G 1	200,00 Euro
Gebühr pro Bestattungsplatz G 2	260,00 Euro
Gebühr pro Bestattungsplatz G 3	310,00 Euro

2. Der Baum im FriedWald:

Ein FriedWald-Baum als Ruhestätte incl. 2 Einzelruhestätten mit einer Ruhezeit von bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Die Gebühren pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage und demgemäß in entsprechende Gebührenkategorien unterteilt. Die Gebühr für einen Baum incl. 2 Einzelruhestätten ergibt sich anhand der farbigen Plakette hinter der Baumnummer.

a)	Gebührenkategorie 1: Bäume mit einer blauen Plakette	650 Euro
b)	Gebührenkategorie 2: Bäume mit einer rosa Plakette	780 Euro
c)	Gebührenkategorie 3: Bäume mit einer weißen Plakette	900 Euro
d)	Gebührenkategorie 4: Bäume mit einer grauen Plakette	1040 Euro
e)	Gebührenkategorie 5: Bäume mit einer grünen Plakette	1160 Euro
f)	Gebührenkategorie 6: Bäume mit einer roten Plakette	1300 Euro
g)	Gebührenkategorie 7: Bäume mit einer lila Plakette	1430 Euro
h)	Gebührenkategorie 8: Bäume mit einer braunen Plakette	1550 Euro
i)	Gebührenkategorie 9: Bäume mit einer schwarzen Plakette	1690 Euro
j)	Gebührenkategorie 10: Bäume mit einer orangen Plakette	1820 Euro

Gebühr pro weiteren Bestattungsplatz an einem Baum im FriedWald 80 Euro

3. Bestattung:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird jeweils zur Beisetzung eine Bestattungsgebühr berechnet und enthält die Kosten der biologisch abbaubaren Urne.

Die Beisetzungsgebühr beträgt 150,00 Euro

4. Sonstige Gebührentatbestände

Zustimmung zur Umbettung von Aschen 15,00 Euro

Die Gebühren für Verleihung des Grabnutzungsrechtes, die Urnenanforderung, die Erteilung der Bestattungsgenehmigung sowie für die Beisetzungsbestätigung sind in den jeweiligen Gebühren für den Platz im FriedWald (B1) bzw. den Baum im FriedWald (B2) enthalten und werden damit abgegolten.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ebermannstadt, 19.03.2018

Christiane Meyer
Bürgermeisterin



Beschluss Stadtrat vom 16.10.2017

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum „Friedwald Fränk. Schweiz in Ebermannstadt“ vom 25.03.2010

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), (BayRS 2024-1-1), in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum „Friedwald Fränk. Schweiz in Ebermannstadt“ vom 25.03.2010

Art. 1

§ 4 B) erhält folgende Fassung:

Gebührentatbestände und -höhe

1. Gemeinschaftsbaum

Eine Einzelruhestätte von 10 Einzelruhestätten an einem besonders ausgewählten Gemeinschaftsbaum für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag)

Gebühr pro Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum G 1	200,00 €
Gebühr pro Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum G 2	260,00 €
Gebühr pro Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum G 3	310,00 €
Gebühr pro Bestattungsplatz am Basisplatzbaum (Basisplatz)	130,00 €

2. Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbäume

Friedwaldbaum als Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder einen Freundeskreis von bis zu 10 Personen für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Die Gebühren pro Baum mit 10 Einzelruhestätten sind abhängig von Stärke, Art und Lage und demgemäß in entsprechende Gebührenkategorien unterteilt. Die Gebühr für einen Baum mit 10 Einzelruhestätten ergibt sich anhand der farbigen Plakette hinter der Baumnummer.

a) Gebührenkategorie 1: Bäume mit einer weißen Plakette	870,00 €
b) Gebührenkategorie 2: Bäume mit einer grauen Plakette	950,00 €
c) Gebührenkategorie 3: Bäume mit einer grünen Plakette	1.030,00 €
d) Gebührenkategorie 4: Bäume mit einer roten Plakette	1.130,00 €
e) Gebührenkategorie 5: Bäume mit einer lila Plakette	1.260,00 €
f) Gebührenkategorie 6: Bäume mit einer braunen Plakette	1.390,00 €
g) Gebührenkategorie 7: Bäume mit einer schwarzen Plakette	1.520,00 €
h) Gebührenkategorie 8: Bäume mit einer orangen Plakette	1.650,00 €

3. Partnerschaftsbäume:

Friedwaldbaum als Ruhestätte für zwei Partner (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, Freunde) sowie ggf. – auch in der Folgezeit - nachzubennende Personen aus dem Kreis der Familienangehörigen, bis zu insgesamt 10 Personen für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Die Gebühr pro Partnerschaftsbaum mit bis zu 10 Einzelruhestätten ist unabhängig von Stärke, Art und Lage.

- a) Die Grunderwerbs-Gebühr für beide Partner an einem Baum mit zunächst 2 Einzelruhestätten beträgt die weiteren Partnerschaftsbäume entsprechen den Gebührenkategorien 1-5 der Nr. 4 B). 700,00 €
- b) Gebühr pro weiterem Bestattungsplatz am Partnerbaum 130,00 €

4. Bestattung:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird jeweils zur Beisetzung eine Bestattungsgebühr berechnet und enthält die Kosten der biologisch abbaubaren Urne.

Die Beisetzungsgebühr beträgt, unabhängig vom Baum 115,00 €

5. Sonstige Gebührentatbestände

Zustimmung zur Umbettung von Aschen 15,00 €

Die Gebühren für Verleihung des Grabnutzungsrechtes, die Urnenanforderung, die Erteilung der Bestattungsgenehmigung sowie für die Beisetzungsbestätigung sind in den jeweiligen Gebühren für die Einzelruhestätten (B 3. Buchst. a) bis g) bzw. Friedwaldbäume (B 1. u 2.) enthalten und werden damit abgegolten.

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Ebermannstadt, den 30.06.2016

gez. Meyer, Bürgermeisterin



Beschluss Stadtrat vom 13.06.2016

**Änderung
der Friedhofsgebührensatzung zum "Friedwald Fränk. Schweiz
in Ebermannstadt"**

Die Friedhofsgebührensatzung für den „Friedwald Fränk. Schweiz in Ebermannstadt“ vom 1.6.2010 ist aufgrund von geringfügigen Änderungen und einer Anhebung der Bestattungsgebühr aufgrund Mehrkosten zu ändern.

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ebermannstadt zum "Friedwald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt" vom 1. Juni 2010 wird wie folgt geändert

Art. 1

§ 4 b Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührentatbestände und -höhe

1. Gemeinschaftsbaum

Eine Einzelruhestätte von 10 Einzelruhestätten an einem besonders ausgewählten Gemeinschaftsbaum für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag)

Gebühr pro Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum G 1	300,00 €
Gebühr pro Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum G 2	390,00 €
Gebühr pro Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum G 3	470,00 €

Art. 2

§ 4 b Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbäume

Friedwaldbaum als Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder einen Freundeskreis von bis zu 10 Personen für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Die Gebühren pro Baum mit 10 Einzelruhestätten sind abhängig von Stärke, Art und Lage und demgemäß in entsprechende Gebührenkategorien unterteilt. Die Gebühr für einen Baum mit 10 Einzelruhestätten ergibt sich anhand der farbigen Plakette hinter der Baumnummer.

a) Gebührenkategorie 1: Bäume mit einer weißen Plakette	1.305,00 €
b) Gebührenkategorie 2: Bäume mit einer grauen Plakette	1.420,00 €
c) Gebührenkategorie 3: Bäume mit einer grünen Plakette	1.540,00 €
d) Gebührenkategorie 4: Bäume mit einer roten Plakette	1.700,00 €
e) Gebührenkategorie 5: Bäume mit einer lila Plakette	1.890,00 €
f) Gebührenkategorie 6: Bäume mit einer braunen Plakette	2.085,00 €
g) Gebührenkategorie 7: Bäume mit einer schwarzen Plakette	2.280,00 €
h) Gebührenkategorie 8: Bäume mit einer orangen Plakette	2.475,00 €

Art. 3

§ 4 b Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Bestattung:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird jeweils zur Beisetzung eine Bestattungsgebühr berechnet und enthält die Kosten der biologisch abbaubaren Urne.

Die Beisetzungsgebühr beträgt unabhängig vom Baum 115,00 €.

Art. 4

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Beschluss Stadtrat vom 24.10.2012

Ebermannstadt, den 24.10.12



Kraus
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung

zum „ FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt ”

Der Stadtrat der Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), (BayRS 2024 – 1 -1), in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt

§ 1 Allgemeines

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt. Für die Benutzung des FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofsatzung FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt vom 01.06.2010 Gebühren erhoben.

§ 2

Erhebung

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die FriedWald GmbH im Auftrag und namens der Stadt Ebermannstadt.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, der Antragsteller, sowie derjenige, der die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren

A) Allgemeines

1. Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen. Sie richten sich im Wesentlichen nach der Bewertung des gewählten Friedwaldbaumes als Gemeinschaftsbaum, Prachtbaum, Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbaum sowie Partnerbaum und Basisplatzbaum.
2. Bewertungskriterien sind die räumliche Lage der Ruhestätte bzw. des Friedwaldbaumes und die Baumart sowie Alter (Durchmesser) und Gesamteindruck des Baumes.
3. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Gemeinschaftsbaum, Prachtbaum, Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbaum.

B) Gebührentatbestände und -höhe

1. Gemeinschaftsbaum

Eine Einzelruhestätte von 10 Einzelruhestätten an einem **Gemeinschaftsbaum** für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Gebühr pro Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum 300,00 Euro

2. Prachtbaum

Eine Einzelruhestätte von 10 Einzelruhestätten an einem **besonders ausgewählten Gemeinschaftsbaum** für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Gebühr pro Bestattungsplatz am Prachtbaum 470,00 Euro

3. Basisplatzbaum

Eine Einzelruhestätte von 10 Einzelruhestätten an einem **Basisplatzbaum** für 20 Jahre ab Beisetzung.

Gebühr pro Bestattungsplatz (Basisplatz) am Basisplatzbaum 190,00 Euro

4. Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbäume:

Friedwaldbaum als Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder einen Freundeskreis von **bis zu 10 Personen** für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Die Gebühren pro Baum mit 10 Einzelruhestätten sind abhängig von Stärke, Art und Lage und demgemäß in entsprechende Gebührenkategorien unterteilt. Die Gebühr für einen Baum mit 10 Einzelruhestätten ergibt sich anhand der **farbigen Plakette** hinter der Baumnummer.

a) Gebührenkategorie 1: Bäume mit einer weißen Plakette	1.305,00 Euro
b) Gebührenkategorie 2: Bäume mit einer grauen Plakette	1.500,00 Euro
c) Gebührenkategorie 3: Bäume mit einer grünen Plakette	1.700,00 Euro
d) Gebührenkategorie 4: Bäume mit einer roten Plakette	1.890,00 Euro
e) Gebührenkategorie 5: Bäume mit einer lila Plakette	2.085,00 Euro
f) Gebührenkategorie 6: Bäume mit einer braunen Plakette	2.280,00 Euro
g) Gebührenkategorie 7: Bäume mit einer schwarzen Plakette	2.475,00 Euro

5. Partnerschaftsbäume:

Friedwaldbaum als Ruhestätte für **zwei Partner** (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, Freunde) sowie ggf. – auch in der Folgezeit - nachzubennende Personen aus dem Kreis der Familienangehörigen, **bis zu insgesamt 10 Personen** für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Die Gebühr pro Partnerschaftsbaum mit bis zu 10 Einzelruhestätten ist unabhängig von Stärke, Art und Lage.

a) Die Grunderwerbs-Gebühr für beide Partner an einem Baum mit zunächst 2 Einzelruhestätten beträgt die weiteren Partnerschaftsbäume entsprechen den Gebührenkategorien 1-7 der Nr. 4.	1.055,00 Euro
b) Gebühr pro weiterem Bestattungsplatz am Partnerbaum	155,00 Euro

6. Bestattung:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird jeweils zur Beisetzung eine Bestattungsgebühr berechnet und enthält die Kosten der biologisch abbaubaren Urne.

Die Beisetzungsgebühr beträgt, unabhängig vom Baum	95,00 Euro
--	------------

7. Sonstige Gebührentatbestände

Zustimmung zur Umbettung von Aschen

15,00 Euro

Die Gebühren für Verleihung des Grabnutzungsrechtes, die Urnenanforderung, die Erteilung der Bestattungsgenehmigung sowie für die Beisetzungsbestätigung sind in den jeweiligen Gebühren für die Einzelruhestätten (B 3. Buchst. a) bis g)) bzw. Friedwaldbäume (B 1. u 2.) enthalten und werden damit abgegolten.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter sein durch die Stadt Ebermannstadt oder deren Rechtsnachfolgerin verliehenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Abgabensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 10 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.
(Beschluss Stadtrat 24.03.2010)

Ebermannstadt, den 25.03.2010
STADT EBERMANNSTADT



Franz Josef Kraus
1. Bürgermeister

